

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2024

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	<2.500 h/a		≥2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	10,92	9,65	228,45	0,95
Umspannung zur Niederspannung	15,59	14,96	389,67	0,00
Niederspannung (NS)	11,17	9,78	159,54	3,84

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW * Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	38,08	0,95
Umspannung zur Niederspannung	64,95	0,00
Niederspannung	26,59	3,84

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden	70,00	7,62
unterbrechb. Vers.-einricht.	0,00	3,93

3. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

§ 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen; Festlegungskompetenzen:

(1) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen.

(2) Bis zur Festlegung bundeseinheitlicher Regelungen nach Abs. 1 haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird.

Die Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen gem. § 14a Abs. 1 EnWG steht noch aus. Daher gilt das Preisblatt derzeit unter Vorbehalt der endgültigen Festlegung der Bundesnetzagentur.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Art der Entnahmestelle	Pauschale €/a
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	124,38

Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) - separater Zählpunkt erforderlich

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,05

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2024

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestellen mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannung mit Wandler u. TK-Komponente	588,00
Niederspannung mit Wandler u. TK-Komponente	318,00

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	9,00
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltgerät	22,20
2-Tarif-2-Richtungszähler	37,80
Maximumzähler	31,80
Inkassozähler	43,80
Stromwandler	30,00
Modem	36,00

Netzentgelt für Speicher

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und nach Zurückgewinnung wieder in das Netz eingespeist wird, gilt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV ein individuelles Netzentgelt für den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV darf das individuelle Netzentgelt für Speicher nicht weniger als 20 Prozent des Jahresleistungspreises gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV für den oberen Benutzungsbereich betragen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene gemäß den Entgelten für Entnahmestellen mit 1/4h Leistungsmessung (Jahresleistungspreis) verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Mit den aufgeführten Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Kosten für Systemdienstleistungen und die Kosten für die mit dem Energietransport verbundenen Verluste abgegolten.

Die Kosten für die Abrechnung der Netzentgelte sind bereits in den vorgenannten Preisen enthalten.

Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, der ggf. anfallenden Konzessionsabgabe, eines Sonderkundenaufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs 7 KWKG-G und einer Offshore-Netzzumlage gem. § 17f EnWG sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Höhe der zu leistenden Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Lieferart	ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61
Sonstige	1,32
Sonderverträge	0,11

Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.